

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenzentrum – östliche Kapellenstraße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim
hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB und § 74 LBO-BW**

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) in öffentlicher Sitzung am 29.01.2020

den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenzentrum – östliche Kapellenstraße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim

und

die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenzentrum – östliche Kapellenstraße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Seniorenzentrum – östliche Kapellenstraße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim erstreckt sich auf die Grundstücke Flurstücke Nrn. 9290 z. T., 9290/3 und 9291 der Gemarkung Tauberbischofsheim und umfasst eine Fläche von ca. 14.370 m².

Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenzentrum – östliche Kapellenstraße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim besteht aus der Planzeichnung M 1 : 500 vom 10.01.2020 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim, den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 10.01.2020, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim, dem Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus dem Lageplan Gebäude vom 16.08.2019, dem Freiflächenplan vom 16.08.2019, den Grundrissen des Gebäudes in den Ebenen E-1, E0, E+1, E+2, E+3, der Dachaufsicht, den Schnitten und Ansichten vom 05.07.2019 und dem Erschließungsplan Entwässerung vom 15.08.2019.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenzentrum – östliche Kapellenstraße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim ist die Begründung vom 10.01.2020, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim, beigefügt.

Gleichzeitig werden zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW vom 10.01.2020, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim, erlassen. Den örtlichen Bauvorschriften ist die Begründung vom 10.01.2020, gefertigt vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Tauberbischofsheim, beigelegt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenzentrum – östliche Kapellenstraße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenzentrum – östliche Kapellenstraße“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim, die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften und die Begründung liegen für Jedermann beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 111 während den Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 22. Juli 2020

Anette Schmidt
Bürgermeisterin